



Satzung

in der Fassung vom 27. Mai 2026

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mittel	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag)	5
§ 9	Geschäftsjahr und Vereinsjahr	5
§ 10	Organe und Gremien	5
§ 11	Der Vorstand	5
§ 12	Der Erweiterte Vorstand	7
§ 13	Mitgliederversammlungen	7
§ 14	Kassenprüfung	8
§ 15	Mitgliederdaten und Datenschutz.....	8
§ 16	Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.....	9

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist eine Karnevalsgesellschaft (KG) und führt den Namen
KG Bürgergarde Bergisch Gladbach Bensberg 2014 e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen (VR 18496).
2. Im Geschäftsverkehr kann der Verein auch unter einer Namens-Kurzform auftreten.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Bensberg der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung heimatlichen Brauchtums. Dies wird insbesondere durch die Teilnahme an Karnevalsumzügen und durch die Veranstaltung von traditionellen Karnevalssitzungen verwirklicht. Die Verwirklichung erfolgt unter besonderer Beachtung des rheinischen Gardekarnevals, insbesondere der Persiflage der Obrigkeit und der rheinischen Lebensart.
Im Sinne dieses Zweckes ist die Zielsetzung auf die Brauchtums- und Traditionspflege ausgerichtet und wird besonders durch die Pflege der Mundart sowie die Fortführung traditioneller Feste und Bräuche zum Ausdruck gebracht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Tatsächlich nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen öffentlichen oder privaten Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder (Vollmitglieder), Familienmitglieder, Junge Mitglieder, Anwärter, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft in einer dieser Ausprägungen können Personen mit gutem Ruf erwerben, die aktiv oder fördernd die in § 2 Ziff. 1 aufgeführten Zwecke des Vereins unterstützen.
3. Eine Familienmitgliedschaft können Eltern oder Elternteile für sich und ihre Kinder erwerben, soweit die Kinder minderjährig oder in der Ausbildung (maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) oder nicht erwerbstätig sind.
4. Junge Mitglieder sind Personen (auch Kinder bei Familienmitgliedschaft), die eine volle Mitgliedschaft anstreben, aber noch nicht volljährig oder in der Ausbildung (maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) oder nicht erwerbstätig sind.
5. Anwärter sind Personen, die Mitglieder, Familienmitglieder oder Junge Mitglieder werden wollen, vor Ablauf der Anwärterzeit.
6. Fördermitglieder sind Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen, ohne regelmäßig und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Die materielle Unterstützung kann finanziell oder durch tatkräftige Hilfe erbracht werden.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins oder um das heimatliche Brauchtum besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich, möglichst unter Nennung eines Bürgen, an den Vorstand zu richten. Bürge soll ein aktives Mitglied des Vereins sein.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme ist die Zulassung zur Anwartschaft verbunden.
3. Die Anwärterzeit beträgt ein Jahr, auch für Familienmitglieder und Junge Mitglieder.
4. Die (volle) Mitgliedschaft (auch von Eltern bei Familienmitgliedschaft) oder die Junge Mitgliedschaft ist erworben, wenn die einjährige Anwärterzeit erfolgreich absolviert worden ist und der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Das Mitglied bzw. Junge Mitglied ist hierüber in Textform zu informieren.
5. Der Vorstand kann die einjährige Anwärterzeit in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluss verkürzen.
Bei einer Familienmitgliedschaft kann die erfolgreiche Absolvierung der Anwärterzeit für jede Person getrennt betrachtet werden.
Eine Fördermitgliedschaft von zwei Jahren kann der einjährigen Anwärterzeit gleichgestellt werden.

6. Der Verein ist eine Familien-Karnevals-gesellschaft in Anlehnung an die Form eines Garde Corps. Ihre Farben sind (Königs-)Blau und (Gold-)Gelb. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Tragen einheitlicher Kleidung mit Name und/oder Logo der Gesellschaft. Für formelle Auftritte sind Litewka und/oder Sakko/Blazer in den Farben der Gesellschaft angezeigt. Fördermitglieder sind von dieser Kleiderordnung ausgenommen. Näheres legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.
7. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene den Ehrenrat anrufen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats steht dem Betroffenen und dem Vorstand die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Beitragserstattungen sind nicht möglich.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachgekommen ist oder sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.
4. Der Beschluss über den Ausschluss und seine Begründung ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.
5. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Das Mitglied und der Vorstand können gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang ein ordentliches Gericht anrufen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Teilhabe an den Einrichtungen und auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag)

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmebeitrag werden durch die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Geschäftsjahr und Vereinsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des folgenden Kalenderjahres.

§ 10 Organe und Gremien

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des (geschäftsführenden) Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Teilnehmenden weitere Vereinsgremien einrichten:
 - a. Erweiterter Vorstand
 - b. Sonstige Gremien oder Gruppierungen
3. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen und Vereinsgremien ist ehrenamtlich. Aufwendungen können in Ausnahmefällen auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a. Präsident, zugleich 1. Vorsitzender
 - b. Geschäftsführer, zugleich 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister

Diese Bezeichnungen finden in der weiblichen Form Anwendung, wenn Funktionen von Damen wahrgenommen werden.

2. Der (geschäftsführende) Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
3. Wahlberechtigt sind alle (Voll-)Mitglieder, Familienmitglieder und Jungen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, die Ihre Anwärterzeit erfolgreich absolviert und keinen Beitragsrückstand haben. Der Vorstand hat die Wahlberechtigung vorab zu prüfen und festzustellen.

4. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eltern haben bei Familienmitgliedschaft zusammen nur eine Stimme. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
5. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist bei Bedarf zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt der Restvorstand beschlussfähig. Er kann bis zur Wahl eines Nachfolgers ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen. Die Berufungs-Wahlzeit des Nachfolgers erstreckt sich auf die Dauer der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.
7. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam, oder jeder dieser beiden mit einem anderen Mitglied des (geschäftsführenden) Vorstands berechtigt. Für Verträge, die auf die Dauer eines Geschäfts- oder Vereinsjahres begrenzt sind, haben der Präsident und der Geschäftsführer je Einzelvertretungsvollmacht.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, mit Bindungswirkung für alle Gremien.
9. Der Vorstand kann im Innenverhältnis zum Verein Verpflichtungen und Risiken, insbesondere finanzieller Art mit Auswirkung auf das Geschäftsergebnis, bis zu einem von der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung festzulegenden Höchstbetrag eingehen. Der festgelegte Höchstbetrag gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung.
10. Der Vorstand ist befugt, verbindliche Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens zu erlassen. Dazu zählt insbesondere eine Geschäftsordnung.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie werden in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn darauf nicht einvernehmlich verzichtet wird. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Geschäftsführer, einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
14. Einladungen zu Vorstandssitzungen sowie der Versand von Unterlagen können in Textform, insbesondere unter Nutzung von E-Mails, erfolgen.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand kann weitere Personen, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, jedoch längstens bis zum Ablauf des Geschäfts- oder Vereinsjahres, mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben beauftragen oder bevollmächtigen. Sie bilden mit den Mitgliedern des

geschäftsführenden Vorstandes den Erweiterten Vorstand. Die Bevollmächtigten dürfen Verpflichtungen nur nach vorheriger, in Textform erteilter Genehmigung des Vorstandes eingehen.

Die Delegation von Aufgaben entbindet den Vorstand nicht von seiner Verpflichtung, die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben zu überwachen.

2. Zu den beauftragten oder bevollmächtigten Mitgliedern im Erweiterten Vorstand gehören insbesondere der Stellvertreter des Schatzmeisters, der Schriftführer, der Programmgestalter, der Pressebeauftragte/-sprecher, der Archivar, der Orga-Leiter und der Gildemeister.
3. Der Erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung durch den Geschäftsführer, zu Sitzungen einberufen. Er hat den geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und den Verein nach Kräften zu unterstützen.

§ 13 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Vereinsjahres statt.
3. Regeltagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:
 - a. der Geschäfts- und der Kassenbericht
 - b. der Bericht der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d. die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter für das Folgejahr
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Aufnahmebeitrags, falls erforderlich
 - f. die Festsetzung oder Änderung des Höchstbetrages gem. § 11 Ziff. 9
 - g. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Satzungsänderungen
 - h. die Wahl von Mitgliedern des (geschäftsführenden) Vorstands, falls erforderlich
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Präsident und der Geschäftsführer es aus besonderen Gründen für notwendig halten oder wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird; im letzteren Fall hat die Mitgliederversammlung binnen eines Monats stattzufinden.
5. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens zehn Kalendertage vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag zugehen. Diese ist in Textform, insbesondere unter Nutzung von E-Mails, an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse und unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten.
6. Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Teilnehmenden. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Teilnehmenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der Teilnehmenden sowie von zwei Dritteln aller

Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mit.

Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden oder die der Korrektur von Rechtschreibfehlern dienen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu informieren.

7. Stimmberechtigt ist jedes (Voll-)Mitglied, Familienmitglied und Junges Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr, ohne Beitragsrückstand und nach beendeter Anwärterzeit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Eltern bei Familienmitgliedschaft zusammen nur eine. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Der Vorstand hat die Stimmberechtigung vorab zu prüfen und festzustellen. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Gründungsmitglieder ohne Beitragsrückstand sind stets stimmberechtigt, unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus.
8. Die in Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Eine Überprüfung der Finanzgeschäfte des Vorstandes und der Buchführung erfolgt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer. Bei Verhinderung vertritt ein Stellvertreter den gewählten Kassenprüfer.
2. Die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter erfolgt in der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung für das Folgejahr.
3. Über den Umfang der durchgeführten Prüfung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Prüfern zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist Grundlage für den Bericht an die Jahreshauptversammlung; es ist dem geschäftsführenden Vorstand zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll hat neben einer ausführlichen Darstellung der finanziellen Situation auch Hinweise auf festgestellte Mängel im Geschäftsablauf etc. zu enthalten. Kommen die Prüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen, sind entsprechend getrennte Darstellungen vorzulegen.

§ 15 Mitgliederdaten und Datenschutz

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verein die nachfolgend aufgeführten Daten zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen zeitnah mitzuteilen:
 - a. Nachname, Vorname, Namenszusatz (Dr., etc.)
 - b. Geburtsdatum
 - c. Postalische Anschrift
 - d. Telefon-Nr. Festnetz, Mobil
 - e. E-Mail-Adresse

Der Verein speichert darüber hinaus folgende Daten:

- f. Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Sterbedatum
 - g. Mitglieds-Status
 - h. Im Verein ausgeübte Ämter
 - i. Widersprüche gegen die Verarbeitung / Veröffentlichung von Daten
- 2. Der Verein ist berechtigt, die vorstehend genannten Daten (Stammdaten) für Zwecke des Vereins unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten. Die Berechtigung des Vereins, weitere Daten in Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr sowie sonst anlassbezogen zu verarbeiten, bleibt unberührt.
Der Verein ist berechtigt, die Stammdaten vereinsintern nach Maßgabe dieses Absatzes offen zu legen und/oder zu übermitteln, d.h. zur Verfügung zu stellen.
Der Verein darf in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage jedem Vereinsmitglied die Kontaktdaten der Vereinsmitglieder mitteilen. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, ein Mitgliederverzeichnis zu veröffentlichen. Weitere Daten darf der Verein dem Auskunft Begehrenden übermitteln, wenn ein berechtigtes, dem Vereinsleben entspringendes Interesse nachgewiesen wird. Dies gilt nicht, wenn absehbare Gefährdungen der Interessen einzelner oder aller Betroffenen gegenüber dem berechtigten Auskunftsinteresse überwiegen.
- 3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, einer Offenlegung oder Übermittlung auf Vereins-ebene ganz oder teilweise zu widersprechen, ausgenommen die in Ziffer 1, Buchstaben a) und g), genannten Daten.

§ 16 Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Ziff. 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Präsident vertretungsberechtigter Liquidator. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Kulturzentrum Fasching-Fastnacht-Karneval, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

